

Regierungsratsbeschluss

vom 12. November 2013

Nr. 2013/2058

Investitionsbeiträge an die Aare Seeland mobil AG (ASm), BLS Netz AG (BLS), Baselland Transport AG (BLT), Oensingen-Balsthal-Bahn AG (OeBB), Regionalverkehr Bern-Solothurn AG (RBS) und die Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG (SBB) für das Jahr 2013

1. Ausgangslage

Nach Artikel 56 und 57 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) finanzieren Bund und Kantone gemeinsam die Investitionen der Bahnunternehmungen, um die Sicherheit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und dadurch den Betrieb des jeweiligen Bahnnetzes langfristig zu sichern. Soweit diese Investitionen, die aus der Sparte Infrastruktur verfügbaren Abschreibungsmittel übersteigen, gewähren Bund und Kantone den Bahnunternehmungen bedingt rückzahlbare Darlehen oder Investitionsbeiträge. Die Federführung bei diesem Planungs- und Finanzierungsprozess liegt beim Bundesamt für Verkehr in Bern.

Der Kantonsrat hat mit der Mehrjahresplanung im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2013 - 2016 vom 4. Dezember 2012 für die Infrastrukturfinanzierung der Bahnunternehmungen einen Verpflichtungskredit (Investitionsrechnung) von 31,0 Mio. Franken bewilligt (SGB 131/2012). Im Voranschlag 2013 wurde eine erste Teilzahlung an die Bahnunternehmungen von 8,0 Mio. Franken eingestellt.

2. Erwägungen

Gestützt auf die abgeschlossenen Infrastrukturvereinbarungen für die Jahre 2013 - 2016, die durchgeführten Offertverhandlungen und den Verpflichtungskredit 2013 - 2016 (SGB 131/2012) wurden mit den Bahnunternehmungen die nachfolgenden Investitionsbeiträge für das Jahr 2013 vereinbart:

Aare Seeland mobil AG	Fr. 1'999'400.00
BLS Netz AG	Fr. 2'490'410.00
Baselland Transport AG	Fr. 653'543.00
Regionalverkehr Bern - Solothurn AG	Fr. 1'310'922.00
Oensingen-Balsthal-Bahn AG	Fr. 903'500.00
Schweizerische Bundesbahnen SBB AG	Fr. 130'000.00
Total	<u>Fr. 7'487'775.00</u>

Der Verpflichtungskredit von 31,0 Mio. Franken ist Ende 2013 mit 7,5 Mio. Franken beansprucht. Der Verpflichtungskredit beträgt somit noch 23,5 Mio. Franken.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 56 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EGB; SR 742.101) und § 7 Absatz 1 sowie § 11 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (öV-Gesetz; BGS 732.1):

- 3.1 Die vereinbarten Investitionsbeiträge gemäss Ziffer 2 an die ASm, BLS, BLT, OeBB, RBS (zinslos, bedingt rückzahlbare Darlehen) und SBB (a-Fonds-perdu-Beitrag) werden genehmigt. Allfällige Anpassungen der einzelnen Investitionsbeiträge gelten - unter Einhaltung des Voranschlagkredites 2013 - ebenfalls als genehmigt. Die Auszahlung der Investitionsbeiträge geht zu Lasten der „Investitionsrechnung öffentlicher Verkehr“ des Amtes für Verkehr und Tiefbau.
- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement bzw. das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Vollzug und der Auszahlung der entsprechenden Investitionsbeiträge beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (all/gas)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Verkehr, Abteilung Finanzierung, 3003 Bern